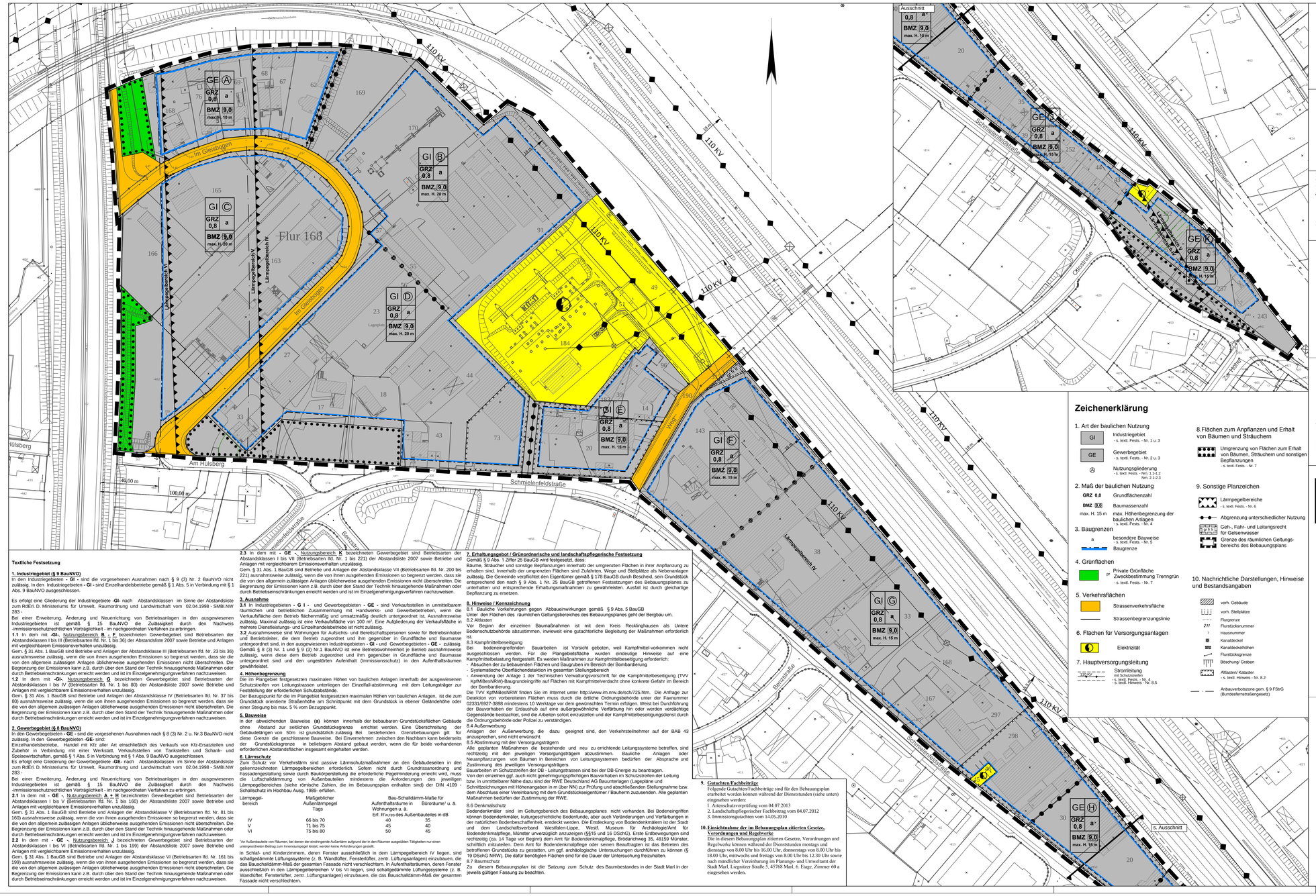


Textliche Festsetzung

1. Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

In den Industriegebieten - **GI** - sind die vorgesehenen Ausnahmen nach § 9 (3) Nr. 2 BauNVO nicht zulässig. In den Industriegebieten - **GI** - sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen.

Es erfolgt eine Gliederung der Industriegebiete **-GI-** nach Abstandsklassen im Sinne der Abstandsliste zum RdErl. D. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 - SMBl.NW 283 -.

Bei einer Erweiterung, Änderung und Neuerrichtung von Betriebsanlagen in den ausgewiesenen Industriegebieten ist gemäß § 15 BauNVO die Zulässigkeit durch den Nachweis -immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit - im nachgeordneten Verfahren zu erbringen.

1.1 In dem mit **-GI-**, Nutzungsbereich **B - F**, bezeichneten Gewerbegebiet sind Betriebsarten der Abstandsklassen I bis III (Betriebsarten lfd. Nr. 1 bis 36) der Abstandsliste 2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig.
Gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III (Betriebsarten lfd. Nr. 23 bis 36) ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebseinschränkungen erreicht werden und ist im Einzelgenehmigungsverfahren nachzuweisen.

1.2 In dem mit **-GI-**, Nutzungsbereich **G** bezeichneten Gewerbegebiet sind Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV (Betriebsarten lfd. Nr. 1 bis 80) der Abstandsliste 2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig.
Gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV (Betriebsarten lfd. Nr. 37 bis 80) ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebseinschränkungen erreicht werden und ist im Einzelgenehmigungsverfahren nachzuweisen.

2. Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

In den Gewerbegebieten - **GE** - sind die vorgesehenen Ausnahmen nach § 8 (3) Nr. 2 u. Nr.3 BauNVO nicht zulässig. In den Gewerbegebieten **-GE-** sind:
Einzelhandelsbetriebe, Handel mit Kfz aller Art einschließlich des Verkaufs von Kfz-Ersatzteilen und Zubehör in Verbindung mit einer Werkstatt, Verkaufsstellen von Tankstellen und Schank- und Speisewirtschaften, gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen.
Es erfolgt eine Gliederung der Gewerbegebiete **-GE-** nach Abstandsklassen im Sinne der Abstandsliste zum RdErl. D. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 - SMBl.NW 283 -.
Bei einer Erweiterung, Änderung und Neuerrichtung von Betriebsanlagen in den ausgewiesenen Industriegebieten ist gemäß § 15 BauNVO die Zulässigkeit durch den Nachweis -immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit - im nachgeordneten Verfahren zu erbringen.
2.1 In dem mit - **GE** -, Nutzungsbereich **A + H** bezeichneten Gewerbegebiet sind Betriebsarten der Abstandsklassen I bis V (Betriebsarten lfd. Nr. 1 bis 160) der Abstandsliste 2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig.
Gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V (Betriebsarten lfd. Nr. 81 bis 160) ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebseinschränkungen erreicht werden und ist im Einzelgenehmigungsverfahren nachzuweisen.
2.2 In dem mit - **GE** -, Nutzungsbereich **J** bezeichneten Gewerbegebiet sind Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VI (Betriebsarten lfd. Nr. 1 bis 199) der Abstandsliste 2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig.
Gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI (Betriebsarten lfd. Nr. 161 bis 199) ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebseinschränkungen erreicht werden und ist im Einzelgenehmigungsverfahren nachzuweisen.

2.3 In dem mit - **GE** -, Nutzungsbereich **K** bezeichneten Gewerbegebiet sind Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VII (Betriebsarten lfd. Nr. 1 bis 221) der Abstandsliste 2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbaren Emissionsverhalten unzulässig.
Gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII (Betriebsarten lfd. Nr. 200 bis 221) ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebseinschränkungen erreicht werden und ist nicht zulässig.

3.2 Ausnahmsweise sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, in den ausgewiesenen Industriegebieten - **GI** - und Gewerbegebieten - **GE** - zulässig.
Gemäß § 8 (3) Nr. 1 und § 9 (3) Nr.1 BauNVO ist eine Betriebswohneinheit je Betrieb ausnahmsweise zulässig, wenn diese dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und den ungestörten Aufenthalt (Immissionsschutz) in den Aufenthaltsräumen gewährleistet.

4. Höhenbegrenzung

Die im Plangebiet festgesetzten maximalen Höhen von baulichen Anlagen innerhalb der ausgewiesenen Schutzstreifen von Leitungstrassen unterliegen der Einzelfall-abstimmung mit dem Leitungsträger zur Feststellung der erforderlichen Schutzabstände.
Der Bezugspunkt für die im Plangebiet festgesetzten maximalen Höhen von baulichen Anlagen, ist die zum Grundstück orientierte Straßenhöhe am Schnittpunkt mit dem Grundstück in ebener Geländehöhe oder einer Steigung bis max. 5 % vom Bezugspunkt.

5. Bauweise

In der abweichenden Bauweise **(a)** können innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen Gebäude ohne Abstand zur seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Eine Überschreitung der Gebäudelängen von 50m ist grundsätzlich zulässig. Bei bestehenden Grenzbebauungen gilt für diese Grenze die geschlossene Bauweise. Bei Einversnehmen zwischen den Nachbarn kann beiderseits der Grundstücksgrenze in beliebigem Abstand gebaut werden, wenn die für beide vorhandenen erforderlichen Abstandsflächen insgesamt eingehalten werden.

6. Lärmschutz

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäudeseiten in den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen erforderlich. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen mindestens die Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches (siehe römische Zahlen, die im Bebauungsplan enthalten sind) der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau Ausg. 1989- erfüllen.

Lärmpegel-bereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel Tags	Bau-Schalldämm-Maße für Aufenthaltsräume in Wohnungen u. ä. Erf. R'w,res des Außenbauteiles in dB	Büroräume[1] u. ä.
IV	66 bis 70	40	35
V	71 bis 75	45	40
VI	75 bis 80	50	45

[1]An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

In Schlaf- und Kinderzimmern, deren Fenster ausschließlich in dem Lärmpegelbereich IV liegen, sind schallgedämmte Lüftungssysteme (z. B. Wandlüfter, Fensterlüfter, zentr. Lüftungsanlagen) einzubauen, die das Bauschalldämm-Maß der gesamten Fassade nicht verschlechtern. In Aufenthaltsräumen, deren Fenster ausschließlich in den Lärmpegelbereichen V bis VI liegen, sind schallgedämmte Lüftungssysteme (z. B. Wandlüfter, Fensterlüfter, zentr. Lüftungsanlagen) einzubauen, die das Bauschalldämm-Maß der gesamten Fassade nicht verschlechtern.

7. Erhaltungsgebot / Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzung

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 BauGB wird festgesetzt, dass:
Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen innerhalb der umgrenzten Flächen in ihrer Anpflanzung zu erhalten sind. Innerhalb der umgrenzten Flächen sind Zufahrten, Wege und Stellplätze als Nebenanlagen zulässig. Die Gemeinde verpflichtet den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid, sein Grundstück entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu unterhalten und entsprechende Ersatzmaßnahmen zu gewährleisten. Ausfall ist durch gleichartige Bepflanzung zu ersetzen.

8. Hinweise / Kennzeichnung

8.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB
Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.
8.2 Altlasten
Vor Beginn der einzelnen Baumaßnahmen ist mit dem Kreis Recklinghausen als Untere Bodenschutzbehörde abzustimmen, inwieweit eine gutachterliche Begleitung der Maßnahmen erforderlich ist.
8.3 Kampfmittelbeseitigung
Bei bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten, weil Kampfmittel-vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Für die Plangebietsfläche wurden eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Es werden Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung erforderlich:
- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung
- Systematische Oberflächendetektion im gesamten Stellungsbereich
- Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW)-Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr im Bereich der Bombardierung.

Die TVV KpfMiBesNRW finden Sie im Internet unter http://www.im.nrw.de/sch/725.htm. Die Anfrage zur Detektion von vorbereiteten Flächen muss durch die örtliche Ordnungsbehörde unter der Faxnummer 02331/6927-3898 mindestens 10 Werktage vor dem gewünschten Termin erfolgen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
8.4 Außenwerbung
Anlagen der Außenwerbung, die dazu geeignet sind, den Verkehrsteilnehmer auf der BAB 43 anzusprechen, sind nicht erwünscht.
8.5 Abstimmung mit den Versorgungsträgern
Alle geplanten Maßnahmen die bestehende und neu zu errichtende Leitungssysteme betreffen, sind rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen. Bauliche Anlagen oder Neuanpflanzungen von Bäumen in Bereichen von Leitungssystemen bedürfen der Absprache und Zustimmung des jeweiligen Versorgungsträgers.
Bauarbeiten im Schutzstreifen der DB - Leitungstrassen sind bei der DB-Energie zu beantragen.
Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lageplane und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE.
8.6 Denkmalschutz
Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler, kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§15 und 16 DSchG). Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Brödarichweg 35, 48159 Münster, schriftlich mitzuteilen. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.
8.7 Baumschutz
Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

9. Gutachten/Fachbeiträge

Folgende Gutachten/Fachbeiträge sind für den Bebauungsplan erarbeitet worden können während der Dienststunden (siehe unten) eingesehen werden:
1. Artenschutzvorprüfung vom 04.07.2013
2. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 04.07.2012
3. Immissionsgutachten vom 14.05.2010

10. Einsichtnahme der im Bebauungsplan zitierten Gesetze, Verordnungen und Regelwerke

Die in diesem Bebauungsplan zitierten Gesetze, Verordnungen und Regelwerke können während der Dienststunden montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach mündlicher Vereinbarung im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a eingesehen werden.

Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
- GI — Industriegebiet - s. textl. Fests. - Nr. 1 u. 3
- GE — Gewerbegebiet - s. textl. Fests. - Nr. 2 u. 3
- A — Nutzungsgliederung - s. textl. Fests. - Nrn. 1.1-1.2 Nrn. 2.1-2.3

2. Maß der baulichen Nutzung
- GRZ 0,8 — Grundflächenzahl
- BMZ 9,0 — Baumassenzahl
- max. H. 15 m — max. Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen - s. textl. Fests. - Nr. 4

3. Baugrenzen
- a — besondere Bauweise - s. textl. Fests. - Nr. 5
- Baugrenze

4. Grünflächen
- p — Private Grünfläche Zweckbestimmung Trenngrün - s. textl. Fests. - Nr. 7

5. Verkehrsflächen
- Strassenverkehrsfläche
- Strassenbegrenzungslinie

6. Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität

7. Hauptversorgungsleitung
- 110 KV — Stromleitung mit Schutzstreifen - s. textl. Fests. - Nr. 4 - s. textl. Hinweis - Nr. 8.5

8.Flächen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - s. textl. Fests. - Nr. 7

9. Sonstige Planzeichen
- Lärmpegelbereiche - s. textl. Fests. - Nr. 6
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- GFL — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für Gelsenwasser
- Grenze des räumlichen Geltungs-bereichs des Bebauungsplans

10. Nachrichtliche Darstellungen, Hinweise und Bestandsangaben
- vorh. Gebäude
- vorh. Stellplätze
- Flurgrenze
- 211 — Flurstücksnummer
- 7 — Hausnummer
- Kanaldeckel
- Kanaldeckelöhnen
- Flurstücksgrenze
- Böschung/ Graben
- Altlasten/ Kataster - s. textl. Hinweis - Nr. 8.2
- Anbauverbotszone gem. § 9 FStrG (Bundesfernstraßengesetz)

Der Rat der Stadt Marl hat am 17.02.2005 beschlossen, für den Bereich zwischen der Straße "Zur Höhe" und der BAB 43 einen Bebauungsplan aufzustellen. Marl, 17.01.2013 Der Bürgermeister Im Auftrag L.S. gez. Reynoss Dipl.-Ing.	Die Plangrundlage sowie die Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung (PlanzV). Für den Entwurf: Marl, 17.01.2013 Der Bürgermeister Im Auftrag L.S. gez. Reynoss Dipl.-Ing.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt. Marl, 13.05.2013 Der Bürgermeister Im Auftrag L.S. gez. Reynoss Dipl.-Ing.	Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.05.2013 bis einschließlich 21.06.2013 öffentlich ausgelegen. Marl, 25.06.2013 Der Bürgermeister In Vertretung L.S. gez. Reynoss Dipl. - Ing.
Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 17.12.2013 bis einschließlich 27.01.2014 erneut öffentlich ausgelegen. Marl, 29.01.2014 Der Bürgermeister Im Auftrag L.S. gez. Reynoss Dipl. - Ing.	Die vom Rat der Stadt Marl am 13.02.2014 beschlossenen Änderungen wurden heute eingetragen. Marl, 26.03.2014 Der Bürgermeister Im Auftrag L.S. gez. Reynoss Dipl. - Ing.
Der Rat der Stadt Marl hat am 13.02.2014 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Marl, 26.03.2014 Der Bürgermeister Im Auftrag L.S. gez. Reynoss Dipl. - Ing.	Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist mit Bekanntmachung vom 17.03.2014 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 7 vom 24.03.2014 ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden. Marl, 26.03.2014 Der Bürgermeister Im Auftrag L.S. gez. Reynoss Dipl. - Ing.

Endstand: rechtsverbindlich seit 24.03.2014
In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes eingearbeitet. Das Original dieses Bebauungsplanes und die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 212

"Schmielenfeld"

Gemarkung Marl Flur 162,168

Maßstab 1 : 1000

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - **Landesbauordnung (BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW, S. 142)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - **Planzeichenverordnung 1990 - (PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), zuletzt geändertdurch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Vorschriften für das automatisierte Zeichnen der Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen - **Zeichenvorschrift-Aut NRW (ZV-Aut)** RdErl. des Innenministeriums (37-7118) vom 19.03.2004 37-7118 (SMBl. NRW 71342) in der Fassung des RdErl vom 14.07.2005 37.2-7118 (SMBl. NRW 71432)
- **Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen **(GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW, S. 474)
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Marl vom 17.12.2007 **(Baumschutzsatzung)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2007 (Amtl. Bek. Bl. 2007 Nr. 23)

Übersicht M.: 1 : 15 000

